



LANDKREIS  
**HAVELLAND**

# **Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Havelland**

**Herausgeber:**

Landkreis Havelland

Platz der Freiheit 1

14712 Rathenow

**Projektleitung:** Bruno Kämmerling

**Bearbeiterin:** Simone Seyfarth

Rathenow, November 2025



<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 1    GEBÜHRENPFlicht .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 2    GEBÜHRENSCHULDNER .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 3    ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN .....</b>	<b>4</b>
<b>§ 4    GEBÜHRENARTEN UND GEBÜHRENBEMESSUNG .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 5    UNTERRICHTSVERSÄUMNISSE, UNTERRICHTSAUSFÄLLE.....</b>	<b>5</b>
<b>§ 6    LEIHINSTRUMENTE .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 7    ERMÄßIGUNG.....</b>	<b>6</b>
<b>§ 8    INKRAFTTREten.....</b>	<b>7</b>
<b>ANLAGE 1 – GEBÜHRENVERZEICHNIS .....</b>	<b>8</b>

## Allgemeine Bestimmungen

*Der Kreistag des Landkreises Havelland hat auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 S. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 i.V.m. § 131 Abs.1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024, geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 und nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04 S.174) [Nr. 08], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024, in seiner Sitzung am 13.10.2025 die nachfolgende Gebührensatzung der Musik- und Kunstschule Havelland beschlossen:*

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht und für die Überlassung von Musikinstrumenten der Musik- und Kunstschule Havelland werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht nach der Anmeldung mit dem Beginn des Unterrichts und/oder mit dem Beginn der Nutzung des von der Musikschule überlassenen Instruments (Leihinstrumente nach § 6).
- (2) Ändert sich die Personenanzahl beim Gruppenunterricht, ist die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Personenanzahl ergibt.

### § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
  - Teilnehmerinnen und Teilnehmer
  - Gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter von Teilnehmerinnen und Teilnehmern
  - Anmelderinnen und Anmelder
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen oder Gebührenschuldner derselben Gebührenschuld sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebühren werden für einen Zeitraum von zwölf Monaten (Gebührenzeitraum) erhoben.
- (2) Die Gebühr ist monatlich zu entrichten. Die Zahlung ist zum 20. des Monats fällig.
- (3) Gebühren für die Teilnahme an Projekten können gesondert festgesetzt werden und sind zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

## § 4

### Gebührenarten und Gebührenbemessung

- (1) Angebote für Teilnehmerinnen und Teilnehmer
  - a) Grundstufe
  - b) Unter-, Mittel- und Oberstufe
  - c) studienvorbereitende Ausbildung (SVA) / spezielle Talentförderung (STF)
  - d) Ensemble- und Ergänzungsfächer
- (2) Bei abweichenden Unterrichtszeiten wird die Gebühr anteilig berechnet.
- (3) Für Projekte wird die Gebühr unter Berücksichtigung der Projektkosten und der Anzahl festgesetzt. Für Projekte mit sozialpädagogischem Charakter, die dem Ausgleich sozialer Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen dienen, kann Gebührenfreiheit gewährt werden.

## § 5

### Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfälle

- (1) Wird bei Erkrankung bzw. Ausfall einer Lehrkraft der Unterricht nicht erteilt bzw. kein Nachholunterricht angeboten und erstreckt sich der Ausfall über mehr als vier zusammenhängende Wochen, so wird die jeweilige Gebühr ab der 5. Woche für jeweils vier Wochen zurückerstattet bzw. verrechnet.
- (2) Von der Schülerin oder dem Schüler versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgegeben und Gebühren dafür nicht erstattet. Bei Krankheit von Schülerinnen oder Schülern erfolgt eine anteilige Rückerstattung auf Nachweis, wenn sich die Erkrankung über mehr als vier zusammenhängende Wochen erstreckt. Der Nachweis ist innerhalb von drei Monaten nach der Gesundschreibung einzureichen, ansonsten erfolgt keine Rückerstattung.
- (3) Ausnahmen regelt die Leitung der Einrichtung auf schriftlichen Antrag.

## § 6

### Leihinstrumente

- (1) Für die Nutzung von Instrumenten werden Gebühren erhoben.

Für Instrumente mit einem Anschaffungswert von:

	Monatl. Gebühr	Jahresgebühr
• bis zu 410,00 €	7,00 €	84,00 €
• bis zu 750,00 €	8,50 €	102,00 €
• mehr als 750,00 €	10,00 €	120,00 €

Leihgebühren bei sozial bedürftigen Schülerinnen und Schülern für Instrumente, deren Anschaffung 2009/10 mit Mitteln des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg gefördert wurde, werden nicht erhoben.

- (2) Zusätzlich trägt die Entleiherin oder der Entleiher die Kosten für die Verschleißteile (z.B. Saiten, Bogenbezüge etc.).
- (3) Für die Ausleihe von Instrumenten zu besonderen Zwecken außerhalb des regulären Musikschulbetriebes gilt:
  - a) bei gewerblicher Verwendung pro Tag eine monatliche Gebühr gem. Absatz 1.
  - b) im Übrigen, insbesondere bei Einsatz im Bereich der gemeinnützigen Musikpflege und –förderung kann eine tageweise gebührenfreie Nutzung erfolgen. Diese Entscheidung trifft die Leitung der Musik- und Kunstscole nach Maßgabe der Kapazitäten im Einzelfall.

## § 7

### Ermäßigung

- (1) Ermäßigungen werden auf schriftlichen Antrag unter folgenden Voraussetzungen gewährt. Ermäßigungen können nur im laufenden Kalenderjahr berücksichtigt werden. Rückwirkende Ermäßigungen für Vorjahre finden nicht statt. Ermäßigungen werden immer ausgehend von der höchsten zur niedrigsten Gebühr gewährt.
- (2) Eine Ermäßigung der Gebühren wird gewährt als
  - a) Geschwisterermäßigung (Absatz 3)
  - b) Mehrfachermäßigung (Absatz 4)
  - c) Sozialermäßigung (Absatz 5).
- (3) Geschwisterermäßigung:  
Bei Geschwisterkindern wird folgende Ermäßigung gewährt:  
Für das
  - a) 2. Kind um 25 %
  - b) 3. Kind um 50 %
  - c) 4. Kind um 75 %
  - d) 5. Kind und jedes weitere Kind um die volle Gebühr
- (4) Mehrfachermäßigung:  
Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird folgende Ermäßigung gewährt:  
Für das
  - a) 2. Fach um 25 %
  - b) 3. Fach und jedes weitere Fach jeweils um 50 %.

(5) **Sozialermäßigung:**

Zahlungspflichtige mit geringem Einkommen erhalten auf Antrag und unter Vorlage der erforderlichen Nachweise eine Sozialermäßigung, wenn das Nettoeinkommen den Vergleichsbetrag (Summe der doppelten Regelsätze nach SGB II/XII) nicht übersteigt. Das Nettoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller monatlichen Einkünfte der Familie, insbesondere Lohn/Gehalt (netto), Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Renten, Trennungsgeld, Unterhalt, Kindergeld, Leistungen nach dem BAföG, Wohngeld und Sozialleistungen.

Die Gebühren werden bei einem Nettoeinkommen

- bis 100 % des Vergleichsbetrages um 25 %
- bis 75 % des Vergleichsbetrages um 50 %
- bis 60 % des Vergleichsbetrages um 75 %
- bis 50 % des Vergleichsbetrages um 85 %

ermäßigt.

Jede Veränderung der gewährten Ermäßigung zugrunde gelegten Einkommensverhältnisse ist der Musik- und Kunstschule unverzüglich anzugeben.

Die Sozialermäßigung wird längstens für ein Jahr gewährt. Eine Verlängerung ist möglich und muss mit den aktuellen Nachweisen neu beantragt werden.

Die monatliche Mindestgebühr für den Unterricht beträgt jedoch immer 10,00 € (bei Einzelunterricht 45 min) bzw. 7,50 € (bei Gruppen- oder Klassenunterricht).

(6) Ermäßigungen werden nicht für Angebote für Erwachsene (Volljährige) gewährt.

(7) Eine Ausnahme bilden Unterrichte, die von besonderem bildungs-, kultur-, sozial- oder gesellschaftspolitischem Interesse sind, diese können auch an Volljährige gebührenfrei oder mit reduzierten Gebühren angeboten werden. Die Entscheidung dazu trifft die Leitung.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Zu dem Zeitpunkt tritt die bis dahin geltende Gebührensatzung der Musik und- Kunstschule Havelland vom 01.01.2017 außer Kraft.

## Anlage 1 – Gebührenverzeichnis

